

**SGB II**  
**SGB XII**
**50.60**
**30.10.2019**
**Hinweise zur Durchführung**

- **der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**
- **der Sozialhilfe nach dem SGB XII**

**Nr. 5/2019**
**Abweichende Erbringung von Leistungen nach dem SGB II**  
**Einmalige Bedarfe nach dem SGB XII**

**Diese Hinweise gelten ab dem 01.11.2019 und ersetzen die Rundverfügung Nr. 8/2016 vom 17.10.2016.**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlagen .....	4
2. Zuständigkeit .....	4
2.1. Zuständigkeit bei Umzug .....	4
2.2. Zuständigkeit bei Bestandswohnung .....	4
2.3. Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen .....	4
3. Verfahren .....	5
3.1. Antrag .....	5
3.2. Voraussetzungen .....	5
3.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung .....	5
3.2.2 Teil-Ausstattung .....	6
3.2.3 Neuanmietung einer Wohnung - Umzug .....	6
3.2.4 Erstausrüstung bei bereits bewohnter Unterkunft .....	7
3.2.5 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten des Leistungsempfängers .....	7

3.2.6 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum .....	8
3.2.7 Sonderregelung U 25 im Rechtsgebiet SGB II .....	8
3.2.8 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf .....	8
3.3. Ersatzbeschaffungen .....	9
3.4. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf .....	9
3.4.1. SGB II .....	9
3.4.2. SGB XII.....	9
3.5. Hausbesuch .....	10
4. Bewilligung.....	10
5. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte.....	11
5.1. Haushaltsgrundausrüstung .....	11
5.2. Haushaltsgeräte .....	11
5.2.1. Bügelbrett.....	11
5.2.2. Bügeleisen .....	11
5.2.3. Elektrorasierer .....	11
5.2.4. Geschirrspüler .....	11
5.2.5. Haar Fön .....	11
5.2.6. Herd ohne Backofen .....	11
5.2.7. Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher .....	12
5.2.8. Kühlschrank.....	12
5.2.9. Mikrowelle .....	12
5.2.10. Mixer.....	12
5.2.11. Nähmaschine .....	12
5.2.12. Rundfunk-/Fernsehgerät .....	13
5.2.13. Staubsauger .....	13
5.2.14. Telefon.....	13
5.2.15. Tiefkühltruhe.....	13
5.2.16. Toaster .....	13
5.2.17. Waschmaschine .....	13
5.2.18. (Küchen-)Waage .....	14
5.2.19. Wäschespinn-/ständer/-leine.....	14
5.2.20. Wäschetrockner.....	14
5.3. Reparaturen.....	14
5.4. Möbel / Wohnungseinrichtung .....	14
5.4.1. Badezimmer.....	14
5.4.2. Küche.....	15

5.4.3. Wohnzimmer/Esszimmer.....	15
5.4.4. Schlafzimmer.....	15
5.4.5. Kinder- und Jugendzimmer.....	16
5.4.6. Flur.....	16
5.4.7. Vorhänge / Rollos / Gardinen .....	16
5.4.8. Teppichboden .....	17
5.5. Transport- und Montagekosten .....	17
6. Verfahren .....	18
6.1. Antrag .....	18
6.2. Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf .....	18
6.3. Höhe und Art der Leistungen .....	18
7. Erstausrüstung für Bekleidung.....	19
8. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt .....	21
8.1. Begriffsdefinition .....	21
8.2. Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung .....	21
8.3. Pauschale für Babyerstausrüstung .....	21
8.4. Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern.....	21
8.5. Folgebedarf.....	21
8.6. Zuwendungen Dritter .....	22
8.7. Temporäre Bedarfsgemeinschaft .....	22

Anlage: Preisliste

## 1. Rechtsgrundlagen

- § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 f. f. SGB II
- § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 SGB XII

## Teil A: Erstaussstattung für Möbel

## 2. Zuständigkeit

### 2.1. Zuständigkeit bei Umzug

#### 24.2.1 Umzug

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, in dessen Bereich die neu angemietete Wohnung liegt. Das gilt sowohl bei Umzug von Leistungsberechtigten der Grundsicherung von einer Wohnung in eine andere Wohnung als auch bei Umzug von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe (EGH) aus einer Einrichtung in eine Wohnung.

⇒ s. aber § 98 Abs. 5 SGB XII

### 2.2. Zuständigkeit bei Bestandswohnung

#### 24.2.2 Bestehende Wohnung

In den Fällen, in denen die Gewährung einer Erstaussattung für eine bereits bewohnte Wohnung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

⇒ s. aber § 98 Abs. 5 SGB XII

### 2.3. Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen

#### 24.2.3 vorrangige Regelungen

Reparaturen und Anschaffungen von therapeutischen Geräten sind in § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gesondert geregelt. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen.

⇒ Link:

[http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377963.pdf?\\_ba.sid=L6019022DSTBAI377966](http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377963.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377966)

Die Ausstattung mit **Wickelkommode, Kinderbett und**

**Kinderwagen** erfolgt gemäß den „Gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holstein zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII“ (auch gültig für SGB II) (**Teil B**).

**Renovierungskosten** gehören nicht zu den nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII gesondert zu erbringenden Leistungen, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII.

### 3. Verfahren

#### 3.1. Antrag

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind Bedarfe für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und daher gesondert zu erbringen. Die Leistungen werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Im SGB XII ist die Kenntnis über den Bedarf ausreichend. Aber auch hier werden die Leistungen i. d. R. auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen und eine Liste mit den benötigten Gegenständen ist beizufügen. Anhand dieser Liste ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesen Hinweisen der Umfang der Hilfe zu bestimmen.

#### 24.3.1 Antrag und Begründung

#### 3.2. Voraussetzungen

##### 3.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung sind nicht darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigen. Der Begriff der Erstausrüstung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher, ob der beantragte Gegenstand erstmalig benötigt wird (z. B. Auszug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche). Folglich ist die Erstausrüstung nicht auf eine **Voll**-Ausstattung beschränkt, sondern umfasst auch die **Teil**-Ausstattung einer Wohnung.

#### 24.3.2 Voraussetzungen

##### 24.3.2.1 Bedarfsbezogener Anspruch

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Die Erstausrüstung ist inhaltlich vom Erhaltungs- und

##### 24.3.2.1.1 Begriffsdefinition

Ersatzbedarf abzugrenzen. **Erhaltungsbedarf** umfasst die Reparatur, Modernisierung oder Verschönerung vorhandener Gegenstände. **Ersatzbedarf** liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte Gegenstände der Wohnungseinrichtung bereits besessen hat, diese jedoch z. B. durch einen Defekt nicht mehr benutzbar sind. Erhaltungs- und Ersatzbedarf sind aus dem Regelbedarf zu decken.

Um eine **Erstausrüstung** handelt es sich, wenn Gegenstände erstmalig benötigt werden.

⇒ s. aber Entscheidung des BSG vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R hinsichtlich des Bedarfs für ein Jugendbett

### **3.2.2 Teil-Ausrüstung**

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil bisher entsprechende Möbel nicht vorhanden waren, kann dies als Erstausrüstung angesehen werden.

**24.3.2.2  
Teilaus-  
stattung**

#### Beispiele:

- Beihilfe für die Ausstattung der Küche, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann
- Beihilfe für eine Waschmaschine nach der Trennung vom Ehegatten

Achtung: Das gilt nur, wenn die benötigten Einrichtungsgegenstände (hier: Waschmaschine) Eigentum des anderen Partners sind. Handelt es sich um Eigentum des Antragstellers oder gemeinsames Eigentum der Ehegatten, muss sich der Antragsteller zunächst wegen der Aufteilung des Hausrats mit dem Ehegatten auseinandersetzen (siehe auch § 1586 b BGB). Ein Verweis auf die Klärung mit dem Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn auch diese(r) laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht.

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

### **3.2.3 Neuvermietung einer Wohnung - Umzug**

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a) bei Neuvermietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,

**24.3.2.3  
Neuvermietung**

- |   |   |
|---|---|
| b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,   | <b>24.3.2.3.1<br/>erstmaliger<br/>Bezug einer<br/>Wohnung</b> |
| c) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,  |   |
| d) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,                                  | <b>24.3.2.3.2<br/>Haftentlas-<br/>sung</b>                    |
| e) nach einem Wohnungsbrand, sofern der Schaden nicht aus vorrangigen Ansprüchen bspw. aus einer Hausratversicherung oder Schadensersatz gedeckt werden kann, | <b>24.3.2.3.3<br/>Wohnungs-<br/>brand</b>                     |
| f) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung erforderlich machen.  | <b>24.3.2.3.4<br/>Sonstige<br/>Gründe</b>                     |
| <br>  |   |
| Eine Erstaussstattung ist auch zu gewähren für einzelne Einrichtungsgegenstände, die nach einem als notwendig anerkannten Umzug unbrauchbar geworden sind.    | <b>24.3.2.3.5<br/>Unbrauch-<br/>bare Möbel<br/>bei Umzug</b>  |

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Kein Anspruch besteht dagegen auf Ersatz oder die Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Ausstattungsgegenstände zwar weiterhin funktionsfähig sind, aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ausgetauscht werden müssen.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

### **3.2.4 Erstaussstattung bei bereits bewohnter Unterkunft**

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es sich auch dann noch um eine Erstaussstattung handeln, wenn ein Leistungsempfänger bereits seit längerem in der Wohnung wohnt.

**24.3.2.4  
Anspruch  
ohne Umzug**

Voraussetzung ist,

- dass der Bedarf aktuell noch besteht,
- dass die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung noch nicht vorhanden gewesen sind.

### **3.2.5 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten des Leistungsempfängers**

Sofern ein Leistungsempfänger seine Bedürftigkeit bzgl. der Erstaussstattung sozialwidrig selbst vorsätzlich oder grob

**24.3.2.5  
Beihilfe bei  
sozialwid-  
rigem  
Verhalten**

fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen lediglich gegen Kostenersatz nach § 34 SGB II bzw. § 103 SGB XII erbracht werden.

📖 BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

### **3.2.6 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum**

Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe für Wohnungserstausstattung vorliegen, ist bei vorhandenem Bedarf stets eine Beihilfe zu gewähren, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die neue Wohnung ggf. unangemessen teuer ist.

**24.3.2.6  
Unange-  
messener  
Wohnraum**

📖 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11

### **3.2.7 Sonderregelung U 25 im Rechtsgebiet SGB II**

Bei Personen unter 25 Jahren wird gem. § 24 Abs. 6 SGB II eine Erstausstattung nur gewährt, wenn dem Umzug gem. § 22 Abs. 5 SGB II zugestimmt wurde oder hätte zugestimmt werden müssen.

**24.3.2.7  
Regelung  
U 25**

### **3.2.8 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf**

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

**24.3.2.8.1  
Rechts-  
grundlage  
SGB II**

In § 31 Abs. 2 SGB XII ist die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe an Personen geregelt, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben.

**24.3.2.8.2  
Rechts-  
grundlage  
SGB XII**

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhanges bis zu maximal 7 Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere 6 Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den

**24.3.2.8.3  
Einkom-  
mensein-  
satz**

**24.3.2.8.4  
Ermessen**



gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.

**24.3.2.8.5  
Dokumentation**

Ggf. ist der Antragsteller auf den Einsatz von ungeschütztem Vermögen zu verweisen.

**24.3.2.8.6  
Vermögen**

### **3.3. Ersatzbeschaffungen**

Außer in den genannten Fällen einer „Erstausrüstung“ ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung und Hausrat (inklusive Elektrogeräten) aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grds. nicht zu gewähren.

**24.3.3.1  
Grundsatz**

### **3.4. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf**

In begründeten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen“ aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung in Form eines Darlehens in Betracht.

**24.3.4  
Darlehen  
bei unabweisbarem  
Bedarf**

#### **3.4.1. SGB II**

Rechtsgrundlage für die Bewilligung eines Darlehens bei unabweisbarem Bedarf ist § 24 Abs. 1 SGB II. Träger dieser Leistungen ist die BA. Insofern sind die entsprechenden fachlichen Hinweise zu beachten. Bei der Bewilligung eines Darlehens handelt es sich nicht um eine kommunale Leistung, so dass die Auszahlung bzw. Erstattung der Leistung über eine Buchungsstelle der BA zu erfolgen hat.

**24.3.4.1  
Verfahren  
im SGB II**

#### **3.4.2. SGB XII**

Rechtsgrundlage ist § 37 Abs. 1 SGB XII. Die Hilfe ist nach Beratung und Darlegung der Rechtslage als Darlehen zu gewähren, wobei die Leistung vorrangig als Sachleistungen aus den gemeinnützigen Gebrauchtmöbellagern zu erbringen ist. Das Darlehen ist entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 4 SGB XII durch monatliche Aufrechnung aus der

**24.3.4.2  
Verfahren  
im SGB XII**

Regelleistung zu tilgen.

### **3.5. Hausbesuch**

Zur Prüfung des Bedarfes und des Umfangs der Leistung sollte ein Hausbesuch geführt werden.

**24.3.4  
Hausbesuch**

## **4. Bewilligung**

### **4.1. Gebrauchtmöbel**

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

**24.4.1  
Gebraucht-  
möbel**

### **4.2. Höhe und Art der Leistungen**


Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. Ein Verwendungsnachweis ist zwar nur in begründeten Ausnahmefällen anzufordern, dennoch ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Kaufbelege mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden müssen.

**24.4.2.1  
Geldleistung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 24 Abs. 3 SGB II / § 10 Abs. 3 SGB XII erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

Die Höhe der Einzel- oder pauschalierten Beträge gilt sowohl beim Bezug von EGH- als auch von ambulanten Leistungen. Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.

**24.4.2.3  
keine  
Kappungs-  
grenze**

 BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R

Die Auflistung der einzelnen Gegenstände ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

### 5.1. Haushaltsgrundausrüstung

Eine Hilfe zur Beschaffung einer Haushaltsgrundausrüstung wird als Pauschale gewährt. Durch die Pauschale ist insbesondere der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

**24.5.1  
Grundausrüstung**

### 5.2. Haushaltsgeräte

**24.5.2  
Haushaltsgeräte**

#### 5.2.1. Bügelbrett

Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da auf die Alternative, die Bügelarbeit auf einem (Ess-)Tisch auszuführen, verwiesen werden kann.

#### 5.2.2. Bügeleisen

Ein Bügeleisen ist dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen. Die einfachste Ausführung ist ausreichend. Besondere Techniken sind nicht erforderlich.

#### 5.2.3. Elektrorasierer

Eine Rasur ist grundsätzlich auch mit einem Nassrasierer möglich. Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

#### 5.2.4. Geschirrspüler

Ein Geschirrspüler gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### 5.2.5. Haar Fön

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

#### 5.2.6. Herd ohne Backofen

Eine der Größe des Haushaltes angemessene Möglichkeit, warme Mahlzeiten zu bereiten, gehört zum notwendigen Bedarf.

Die meisten Mietwohnungen sind allerdings bereits entsprechend ausgestattet. Anhand des Mietvertrages kann dies nachgeprüft werden. Bei der Hilfestellung ist zu beachten, dass für Gasanschluss geeignete Geräte teurer sind.

#### **5.2.7. Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher**

Alle drei Geräte gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Sie dienen alleine der Erleichterung der Zubereitung. Kaffee wird in einer Vielzahl von Haushalten - wie von alters her - "von Hand gebrüht". Eier können auf konventionelle Weise im Kochtopf gekocht werden. Wasser kann im Kochtopf erhitzt werden.

#### **5.2.8. Kühlschrank**

Ein Kühlschrank gehört auch bei alleinstehenden Hilfesuchenden zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.9. Mikrowelle**

Eine Mikrowelle gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.10. Mixer**

Ein elektrischer Mixer gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.11. Nähmaschine**

Eine Nähmaschine gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

### **5.2.12. Rundfunk-/Fernsehgerät**

Ein Rundfunk- / oder Fernsehgerät ist nicht Teil einer Erstausrüstung für die Wohnung, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren, da es nicht der Bedarfsdeckung Wohnen dient, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

📖 BSG, Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R

### **5.2.13. Staubsauger**

Bedarf für ein gebrauchtes Gerät besteht, sofern die Wohnung bzw. Teile davon mit Teppichboden ausgelegt sind bzw. Räume mit größeren Teppichen versehen sind oder wenn die Beihilfe für die Erstausrüstung auch Teppichboden beinhaltet.

### **5.2.14. Telefon**

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

### **5.2.15. Tiefkühltruhe**

Eine Tiefkühltruhe zählt auch heute noch zum gehobenen Lebensstandard. Anzeichen dafür ist, dass bei weitem nicht alle Familien ein solches Gerät besitzen. Die Tiefkühltruhe zählt nicht zu den Haushaltsgeräten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern stellt nur eine Annehmlichkeit dar, auf die aber verzichtet werden kann. Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, häufiger kleinere Mengen zu kaufen, auch wenn dies nicht immer zu den niedrigsten Preisen geschehen kann.

### **5.2.16. Toaster**

Ein Toaster gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

### **5.2.17. Waschmaschine**

Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung einer Waschmaschine in einem Mehrfamilienhaus durch Hausverwaltung oder Vermieter oder die Benutzung der Waschmaschine einer karitativen

Einrichtung, von Verwandten oder Bekannten.  
Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit o.ä.  
können im Einzelfall der Benutzung der  
Gemeinschaftswaschanlage entgegenstehen. Auf die  
Inanspruchnahme eines gewerblichen Waschsalo-ns kann nur  
verwiesen werden, wenn dieser für den Hilfebedürftigen unter  
zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kosten hierfür  
sind im Regelbedarf enthalten.

#### **5.2.18. (Küchen-)Waage**

Eine Waage, um z. B. Zutaten zum Backen richtig zu  
portionieren, ist nicht erforderlich, da alternativ auf  
Messbecher, die den gleichen Zweck erfüllen, zurückgegriffen  
werden kann. Dieser ist in der Beihilfe für die  
Haushaltsgrundausrüstung enthalten.

#### **5.2.19. Wäschespinne/-ständer/-leine**

Eine Wäschespinne gehört nicht zum notwendigen  
Lebensunterhalt. Die Kosten für einen Wäscheständer und  
Wäscheleine sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

#### **5.2.20. Wäschetrockner**

Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen  
Lebensunterhalt. Eine Schleuder ist ebenfalls nicht  
erforderlich; eine Notwendigkeit könnte sich hierfür ergeben,  
sofern kein Trockenraum zur Verfügung steht und die  
Wohnung eine Trocknung der Wäsche ebenso nicht zulässt.

### **5.3. Reparaturen**

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus dem Regelbedarf  
zu bestreiten.

**24.5.3  
Reparaturen**

### **5.4. Möbel / Wohnungseinrichtung**

Grundsätzlich gehören folgende Gegenstände zum  
lebensnotwendigen Wohnungsbedarf:

**24.5.4  
Möbel**

#### **5.4.1. Badezimmer**

- ⇒ Spiegel bzw. Spiegelschrank
- ⇒ Lampe

Nicht erforderlich ist ein Duschvorhang. Halter für Handtücher

(z.B. Knopfleiste) sind schon so preisgünstig zu erwerben, dass diese aus dem Regelbedarf beschafft werden können. Eine Badezimmergarnitur (Vorleger usw.) ist nicht erforderlich.

#### **5.4.2. Küche**

⇒ Küchenunterschrank und/ oder Hängeschrank, ggf.  
Küchenschrank - je nach Familiengröße -

⇒ Tisch

⇒ Stühle

Als notwendig ist für jede Person je eine Sitzgelegenheit anzusehen. Sitzgelegenheiten für Besucher sind ebenso erforderlich.

⇒ Spüle

Sofern die Wohnung inkl. Einbauküche vermietet wird, ist der Vermieter verpflichtet, die Spüle zu stellen.

⇒ Lampe

In der Regel darf eine entsprechende Ausstattung von Küchen in Mietwohnungen erwartet werden. Ist das nicht der Fall und kann die leistungsberechtigte Person nicht auf eine entsprechend eingerichtete Wohnung zumutbar verwiesen werden, besteht Anspruch auf o. g. Gegenstände.

#### **5.4.3. Wohnzimmer/Esszimmer**

⇒ Esszimmertisch und -stühle, sofern nicht die Küche oder ggf. die Diele entsprechend ausgestattet ist

⇒ Schrank

⇒ Couchtisch

⇒ Sofa und Sessel - je nach Familiengröße -

⇒ Schlafcouch, sofern aufgrund beengter Raumverhältnisse dieser der Vorzug anstelle eines Bettes und Sitzmöbeln zu geben ist

⇒ Lampe und ggf. Leselampe

#### **5.4.4. Schlafzimmer**

⇒ Kleiderschrank

⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist

⇒ Lampe

⇒ Doppel- bzw. Einzelbett inkl. Lattenrost, Matratze (Neuware!) und Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, je

Person 2 Garnituren Bettlaken und Bettbezug) Bei der Bemessung der Hilfe für die Anschaffung von Matratzen ist großzügiger zu verfahren, falls gesundheitliche Gründe eine bessere Qualität erforderlich erscheinen lassen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

#### **5.4.5. Kinder- und Jugendzimmer**

- ⇒ Kleiderschrank
- ⇒ Tisch und Stuhl
- ⇒ Lampe und ggf. Tischlampe
- ⇒ Jugendbett

Zur Erstausrüstung einer Wohnung zählt auch die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Gitterbett entwachsen ist. Bei der Beschaffung handelt es sich nicht um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, wenn erstmals ein der Körpergröße des Kindes angepasstes Bett benötigt wird. Im Unterschied zum laufenden Bedarf an Kinderkleidung tritt dieser Bedarf erstmalig auf. Damit einhergehend kann auch ein berechtigter Bedarf an folgenden Gegenständen bestehen: Lattenrost, Matratze, Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche. Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass dieser Bedarf lediglich einmalig besteht.

📖 BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

Beihilfen für Kinderbett und Wickeltisch sind bereits durch Leistungen für Erstausrüstung bei Geburt abgedeckt.

#### **5.4.6. Flur**

- ⇒ Garderobe
- ⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist
- ⇒ Lampe

#### **5.4.7. Vorhänge / Rollos / Gardinen**

Grundsätzlich sind zur Verdunkelung ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen. Zusätzliche Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z. B. im Erdgeschoss an der Straße oder für das Schlafzimmer.



#### **5.4.8. Teppichboden**

Sofern kein Bodenbelag (bspw. Laminat, Fliesen, PVC) vorhanden ist, ist eine angemessene Beihilfe zu gewähren. Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. 6 Jahre) sind vorhanden und der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich 3 Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt z.B. durch ein amtsärztliches Gutachten, kommt eine Hilfestellung i. d. R. für das Wohnzimmer und Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

#### **5.5. Transport- und Montagekosten**

Die Übernahme von Transport- und Montagekosten (z. B. Herd oder Waschmaschine) kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn Leistungsempfänger\*innen selbst dazu objektiv nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können.

#### **24.5.5 Transport- kosten**

## **Teil B: Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt**

### **6. Verfahren**

#### **6.1. Antrag**

Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Im SGB XII ist die Kenntnis über den Bedarf ausreichend. Aber auch hier werden die Leistungen i. d. R. auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen.

**24.6.1  
Antrag**

#### **6.2. Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf**

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht oder nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

**24.6.2  
Rechtsgrund-  
lage SGB II**

In § 31 Abs. 2 SGB XII ist die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe an Personen geregelt, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben.

**24.6.3  
Rechtsgrund-  
lage SGB XII**

Die im Teil A, Ziffer 3.2.8 dieser Hinweise genannten Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

#### **6.3. Höhe und Art der Leistungen**

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. Ein Verwendungsnachweis ist zwar nur in begründeten Ausnahmefällen anzufordern, dennoch ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Kaufbelege mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden müssen.

**24.6.3  
Geldleistung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 24 Abs. 3 SGB II / § 10 Abs. 3 SGB XII erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

Die Höhe der Einzel- oder pauschalierten Beträge gilt sowohl beim Bezug von EGH- als auch von ambulanten Leistungen. Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.

📖 BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R

## **7. Erstausrüstung für Bekleidung**

### **7.1. Regelbedarf**

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jede(r) Leistungsberechtigte(r) über einen Grundbestand an Kleidung verfügt. Bedarfe auf Ergänzung oder Ersatz von Bekleidung sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Dabei kann Leistungsempfängern zugemutet werden, zur Deckung des Bedarfes Anteile des Regelbedarfes anzusparen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Es handelt sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

**24.7.1  
Regelbedarf**

### **7.2. Begriffsdefinition**

In seltenen Fällen kann aufgrund besonderer Umstände (z. B. Verlust der Bekleidung infolge eines nicht verschuldeten Wohnungsbrandes) die Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung einer Erstausrüstung in Betracht kommen. Dabei muss zwar nicht die gesamte Bekleidung fehlen, aber es müssen wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

**24.7.2  
Definition**

### **7.3. Arbeitskleidung, Konfirmation, Hochzeit u. Ä., Häftlinge**

Arbeitskleidung fällt nicht als Bedarf an, da sie als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist. Daher können für die Beschaffung von Arbeitskleidung keine Leistungen erbracht werden.

**24.7.3  
kein  
Anspruch**

Für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Konfirmation, Kommunion, Hochzeit oder die Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem

Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

#### **7.4. Pauschale**

Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z. B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll.

Die Pauschale für die Erstausrüstung für Bekleidung beträgt für Leistungsberechtigte:

- der Altersgruppe 1 - 5 Jahre 265,00 €
- der Altersgruppe 6 - 17 Jahre 375,00 €
- der Altersgruppe 18 Jahre und älter 475,00 €

## **8. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

### **8.1. Begriffsdefinition**

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt deckt einen Bedarf ab, der erstmals mit der Schwangerschaft bzw. Geburt entsteht. Ein Ansparen aus dem Regelbedarf ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich.

**24.8.1  
Definition**

### **8.2. Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung**

Die Pauschale für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft wird frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt. Sie umfasst den für eine werdende Mutter entstehenden zusätzlichen Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche. Sie beträgt 150,00 €.

**24.8.2  
Schwangerschafts-  
bekleidung**

### **8.3. Pauschale für Babyerstausrüstung**

Die Leistungen für die Erstausrüstung bei Geburt umfassen sowohl Bekleidung (Babyerstausrüstung) als auch Einrichtungsgegenstände und werden rechtzeitig, d. h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt und in einer Summe ausgezahlt. Die Pauschale umfasst sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausrüstung, Babybekleidung und Hygieneartikel sowie Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch. Sie beträgt 480,00 €.

**24.8.3  
Babyerstausrüstung**

### **8.4. Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern**

Die Pauschalen für die Babyerstausrüstung und die Einrichtungsgegenstände sind lediglich bei Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung der angeschafften Sachen auch für nachfolgende Kinder erwartet wird. Sofern die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, ist nur die hälftige Pauschale zu bewilligen.

**24.8.4  
Weiternutzung**

### **8.5. Folgebedarf**

In der Folgezeit entstehende Bedarfe sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

**24.8.5  
Folgebedarf**

### **8.6. Zuwendungen Dritter**

Leistungen der Krankenkasse oder anderer Einrichtungen, z. B. Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind“ oder „Pro Familia“ bleiben unberücksichtigt.

**24.8.6  
Dritte**

### **8.7. Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

Werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft ein Wohnflächenmehrbedarf und entsprechend höhere angemessene Aufwendungen für die Wohnung wegen eines Umgangsrechts anerkannt, besteht ein Anspruch auf Leistungen für ein Bett.

Bekleidung u. Ä. muss das Kind mitbringen, so dass kein gesonderter Bedarf besteht.

**22.8.7  
Bedarf im  
Rahmen  
des  
Umgangs-  
Recht**

**Anlage (Liste der Pauschalen für Möbel, Haushaltsgeräte und -ausstattung):**

(Stand: 30.10.2019)

<b>Gegenstand/Bedarf</b>	<b>Einzelpreis (in €)</b>
<u>Haushaltsausstattung:</u>	
Grundausrüstung:	
1. Person	105,00 €
jede weitere Person	20,00 €
Bettwäsche (je Person)	35,00 €
Gardinen/Rollos/Vorhänge	(je Fenster) 30,00 €
Teppichboden	(je m <sup>2</sup> ) 5,00 €
<u>Wohnzimmer:</u>	
Couchtisch	30,00 €
2er Couch	79,00 €
3er Couch	120,00 €
Sessel	35,00 €
Schlafcouch	99,00 €
Schrank	85,00 €
Kommode	15,00 €
Stehlampe	10,00 €
<u>Schlafzimmer:</u>	
Einzelbett	60,00 €
Lattenrost für Einzelbett	15,00 €
Matratze für Einzelbett	50,00 €
Doppelbett	99,00 €
Lattenrost für Doppelbett	30,00 €
Matratze für Doppelbett	100,00 €
Kleiderschrank	57,00 €

Nachtschrank	10,00 €
Spiegel	10,00 €
<u>Bad:</u>	
Spiegel	10,00 €
Schrank	15,00 €
<u>Küche:</u>	
Küchenschrank	40,00 €
Hängeschrank	25,00 €
Unterschrank	40,00 €
Tisch	30,00 €
Spüle	52,00 €
<u>Flur:</u>	
Garderobe	6,00 €
<u>Sonstiges:</u>	
Lampen	6,00 €
Stühle	9,00 €
Schreibtisch	35,00 €
Regal	20,00 €
<u>Elektrogeräte:</u>	
Kühlschrank	55,00 €
Waschmaschine	80,00 €
Staubsauger	30,00 €
Herd	90,00 €
Bügeleisen	15,00 €